

I.

Die Erklärungen und Bemerkungen über den Entwurf zur
Verfassungsurkunde betreffend,

Geben Allerhöchst- und Höchst dieselben den in der Schrift der getreuen Ritterschaft und Städte vom 19. Juli d. J. zu den

§§. 7. 13. 18. 24. 25. 27. 35. 42. 49. 56. 62. 63. 64. 67. 70. 76. 77.
81. 91. 92. 93. 94. 95. 97. 99. 101. 102. 110. 111. 121. 122. 123.
124. 125. 126. 128. 129. 138. 139. 141. 142. 144.

geschehenen Erinnerungen ohne Bedenken Höchstihre Zustimmung, und wird bei endlicher Redaction der Verfassungsurkunde darauf Rücksicht genommen werden.

ad §. 1.

Da die Fassung dieses Sphen schon an sich selbst eine Ausnahme nicht bezeichnet, so wird es des gewünschten Zusatzes nicht bedürfen.

Bei §. 2.

wird der in Antrag gebrachten Bestimmung, den Aufenthalt des Königs betreffend, durch Einschaltung eines besondern, aus der Beilage zu diesem Decrete sub A. ersichtlichen Sphen zwischen §. 4. und 5. des Entwurfs Genüge geschehen. Auch die vorgeschlagene Abänderung des §. 2. selbst, ist an sich unbedenklich; Es wird jedoch hierdurch die im Entwürfe ausdrücklich beigefügte Ausnahme wegen der Grenzberichtigungen keinesweges ganz entbehrlich werden, indem außer den Fällen, wenn die Grenzen ungewiß gewesen sind, auch noch ein anderer vorzukommen pflegt, wo zur Ausgleich- und Berichtigung streitiger oder nicht gut abgerundeter Grenzen eine gegenseitige Austauschung kleinerer Parcellen und hierbei allerdings eine wechselseitige Gebietsabtretung erfolgt, diese jedoch nach Beschaffenheit des Gegenstandes so unbedeutend seyn kann, daß das Staatsinteresse dabei sehr gering seyn würde, gleichwohl aber dergleichen Geschäfte durch die, nach Befinden, erst nach Verlauf längerer Zeit zu erlangende ständische Zustimmung einen nachtheiligen Aufenthalt erfahren könnten. Es wird daher der Absicht der getreuen Stände völlige Genüge geschehen, wenn die dem §. 2. beigefügte Ausnahme so gefaßt wird:

„Grenzberichtigungen mit andern Staaten sind hierunter nicht begriffen, außer wenn dabei Unterthanen abgetreten werden, die unzweifelhaft zum Königreiche gehört haben.“

ad §. 5.

Würde die sofortige Ergänzung der Verfassungsurkunde oder des Hausgesetzes in der gewünschten Maasse an sich keinen Anstand finden; da jedoch die nähere Bestimmung des Begriffs der Ebenbürtigkeit mit demjenigen in Verbindung steht, was hier: